

5. Nachtrag zur Satzung der Gaenslen & Völter BKK vom 28.07.2009

Der Verwaltungsrat der Gaenslen & Völter BKK hat in der Verwaltungsratssitzung am 28.07.2009 die folgenden Satzungsregelungen beschlossen, die in der folgenden Fassung vom Sozialministerium als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.09.2009, Aktenzeichen 31-5221-2.415 genehmigt wurden:

Art. I Satzungsänderungen

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a) eingefügt:

**Dem Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse gehören als Mitglieder drei Versicher-
tenvertreter und drei Vertreter der Arbeitgeber an. Jeder Arbeitgebervertreter hat wie
jeder Versichertenvertreter eine Stimme.**

2. Nach § 2 Abs. 7 wird folgender Abs.7a) eingefügt:

**Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß
geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§64
Abs. 1 Satz 1 SGB IV).**

3. In § 9 wird der Satz „Der Beitragssatz wird durch die Bundesregierung einheitlich festge-
setzt.“ zu Absatz I.

4. In § 9 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

**II. Die G&V BKK zahlt ab dem 01.10.2009 ihren Mitgliedern für jeden Tag der Mit-
gliedschaft eine einkommensunabhängige Prämie von monatlich 6,00 € aus. Ein
voller Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen. Für beitragsfreie Tage oder
Tage an denen Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, besteht kein
Anspruch auf die Prämie. Prämienauszahlungen an Mitglieder, die sich mit der
Zahlung der Beiträge im Rückstand befinden, sind ausgeschlossen. Die Aus-
zahlung erfolgt jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr am 01.04. des Folge-
jahres in einer Summe an das Mitglied.**

5. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „auf den 15. des Folgemonats für den laufenden Monat“
gestrichen.

6. § 14a Abs. 1 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

5. Nachtrag zur Satzung der Gaenslen & Völter BKK vom 28.07.2009

7. § 14a Abs. 4 wird nach den Worten „...des § 53 SGB V nach den Absätzen...“ die Worte „I bis“ gestrichen und durch die Worte „II und“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Betriebskrankenkasse werden durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse sowie im Zentralblatt des Staatsanzeigers Baden-Württemberg und im Internet unter www.gv-bkk.de bekannt gegeben.

Über Satzungsänderungen der Betriebskrankenkasse wird im Staatsanzeiger unter Angabe des entsprechenden Paragraphen sowie seiner Überschrift informiert und auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der aktuellen Fassung der Satzung in den Geschäftsräumen der Betriebskrankenkasse und im Internet unter www.gv-bkk.de hingewiesen.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Betriebskrankenkasse beträgt die Aushangfrist 2 Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Art. II In-Kraft-Treten

Die Regelungen des § 2 Abs. 2a treten mit Beginn der 11. Wahlperiode in Kraft. Sie finden erstmalig auf die Sozialversicherungswahlen zu dieser Wahlperiode Anwendung. Die Regelungen des § 2 Abs. 7a) treten mit Konstituierung des Verwaltungsrats der 11. Wahlperiode in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen des § 2 Abs. 2 und 7 außer Kraft. Die übrigen Satzungsänderungen treten zum 01.10.2009 in Kraft.

Metzingen, 16.09.2009

.....
Winfried Baumgärtner
Vorstand

Aushangtag:

Aushangfrist: 2 Wochen

Abnahmetag: